

Inkrafttreten der Sparmaßnahmen für Gas und Elektrizität.

Wien, 4. Dezember.

Der morgige Donnerstag ist also wirklich der Beginn der neuen Bestimmungen über den Verbrauch von Gas und Elektrizität. Seit einer Woche sicherten allmählich aus den Beratungszimmern die Einzelheiten des harten Urteils durch, das nunmehr über die Bevölkerung verhängt worden ist; trotzdem die meisten Einzelheiten der neuen Verordnung also bereits bekannt waren, wirkt sie jetzt doch geradezu niederschmetternd.

Die Vollzugsanweisung der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend die Einschränkungen im Brennstoffverbrauch, wird morgen Donnerstag den 5. d. erscheinen und mit diesem Tage in Kraft treten. Die wesentlichen Bestimmungen sind:

Die obligatorische Acht-Uhr-Sperre der Gastore.

Gast- und Kaffeehäuser, Bars und Automatenkaffeehäuser und ähnliche Lokale müssen um 9 Uhr vom Publikum verlassen und von der Unternehmung geschlossen werden.

Schließung der Theater, Kinos, Konzert- und Vortragsäle.

Theater, Lichtspielhäuser, Varietés, Konzertsäle, Vortragsäle aller Art werden ganz gesperrt, und zwar auf die Dauer dieser Einschränkung.

Der Gas- und Elektrizitätsverbrauch in den Wohnungen.

Bezüglich des Gasverbrauches in Wohnungen wird verfügt, daß in jenen Wohnungen, wo sich ein Herd für harten Brennstoff befindet, ein Kubikmeter Gas für Beleuchtung und Beheizung pro Tag, für jene Wohnungen und Privaträume, die keinen Kochherd haben, drei Kubikmeter Gasverbrauch pro Tag gestattet sind.

Bei elektrischem Licht sind vier Flammen mit 30 Wattstromverbrauch (das ist eine 25kerzige Metallfadenslampe) erlaubt.

Die 4-Uhr-Sperre der Geschäfte.

Für sämtliche Geschäfte wird die obligatorische 4-Uhr-Sperre eingeführt. Ausgenommen sind Lebensmittelgeschäfte und Zeitungsverleiher, die um 7 Uhr geschlossen werden müssen.

Kanzleien und Kontors mit Ausnahme von öffentlichen Ämtern und Anstalten müssen um 4 Uhr geschlossen werden.

Alle bisher gewährten Erleichterungen von Mehrstromverbrauch, von Gas und elektrischer Energie werden ausnahmslos außer Kraft gesetzt.

Für die Zeit vom 21. bis einschließlich 24. Dezember dürfen Ladengeschäfte bis 6 Uhr abends offen gehalten und beleuchtet werden. Sonntag den 15. dürfen diese Geschäfte von 9 Uhr vormittags bis 4 Uhr nachmittags offen gehalten werden.

Keine Einschränkung des Straßenbahnverkehrs.

Die Einschränkung des Straßenbahnverkehrs wurde von der Leitung der niederösterreichischen Landesregierung mit Rücksicht auf die der Bevölkerung erwachsenden außerordentlichen Schwierigkeiten abgelehnt. Die übrigen Anträge der Gemeinde Wien wurden nach mehrstündiger Debatte und nach eingehender Erörterung der seitens der Gastwirte, Theaterdirektoren, Friseur-, Papier- und Schreibwarenhandl. usw. eingebrachten Wünsche und Anregungen angesichts der katastrophalen Kohlennot als vollkommen unvermeidlich erklärt.